



Herrn
Jörg Mitzlaff
Am Friedrichshain 34
10407 Berlin

Berlin, 9. Februar 2023
Bezug: Mein Schreiben vom
5. Januar 2023
Anlagen: 1

Referat Pet 1
BMDV, BMI, BMWK, BMWSB

Michael Marten
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35222
Fax: +49 30 227-30057
vorzimmer.pet1@bundestag.de

Pet 1-20-06-1143-015529 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

hiermit bestätige ich den Eingang Ihres Schreibens.

In Ihrer Eingabe fordern Sie, dass Feiertage, sofern sie auf einen Sonntag fallen, am darauffolgenden Montag nachgeholt werden.

Der Petitionsausschuss hat Ihr Anliegen aufgrund einer sachgleichen Eingabe bereits früher geprüft.

Ich bitte Sie, das Ergebnis der als Anlage beigefügten Begründung zu einer Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses zu entnehmen, der der Deutsche Bundestag am 19. Mai 2022 zugestimmt hat.

Ich bitte um Verständnis, dass aus rechtlichen Gründen die personenbezogenen Daten anonymisiert wurden.

Ergänzend weise ich darauf hin, dass der Ausschuss für Arbeit und Soziales in seiner Sitzung am 26. Januar 2023 den Antrag der Fraktion DIE LINKE. „Auf das Wochenende fallende gesetzliche Feiertage an Werktagen nachholen“ (Drs. 20/3615) abgelehnt hat (vgl. die Beschlussempfehlung und den Bericht auf Drs. 20/5385).

Anhaltspunkte, die Anlass zu einer abweichenden Bewertung Ihrer Eingabe geben könnten, sind nicht ersichtlich. Der Ausschussdienst wird dem Petitionsausschuss deshalb – sofern Sie keine Einwendungen geltend machen – nach Ablauf von sechs Wochen vorschlagen, auch Ihr Petitionsverfahren abzuschließen. Folgt der Ausschuss diesem Vorschlag, so erhalten Sie keinen weiteren Bescheid.



Pet 1-19-06-1143-

Feiertage

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Begründung

Der Petent fordert zum einen, dass Feiertage, die auf ein Wochenende fallen, nachgeholt werden müssen. Zum anderen möchte er erreichen, dass alle Feiertage deutschlandweit gelten sollen.

Zur Begründung seines Anliegens führt der Petent im Wesentlichen aus, dass Feiertage, die auf das Wochenende fielen, wo fast jeder frei habe, unter der Woche nachgeholt werden müssten, wie dies z. B. in Polen der Fall sei.

Außerdem sei es unverständlich, dass es bestimmte Feiertage nur in einigen Bundesländer gebe. Insbesondere Bayern und Baden-Württemberg hätten die meisten Feiertage.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die vom Petenten eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat von der vom Petenten gewünschten Veröffentlichung der Petition nach Nr. 4 Buchstabe a) der Richtlinie für die Behandlung von öffentlichen Petitionen abgesehen. Zur näheren Begründung wird auf das Schreiben des Ausschussdienstes vom 23. März 2021 Bezug genommen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Soweit der Petent fordert, dass alle Feiertage deutschlandweit gelten sollen, stellt der Petitionsausschuss Folgendes fest:

Das Feiertagsrecht – bis auf die Bestimmung nationaler Gedenk- und Feiertage – liegt nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes (GG) in der Gesetzgebungskompetenz der Länder (vgl. Artikel 70 Abs. 1 GG). Alle Länder haben dementsprechend eigene Landesfeiertagsgesetze erlassen. Die Anzahl der Feiertage ist dadurch in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich, was u. a. auch mit gewachsenen Traditionen zusammenhängt.

Der Bund hat nur bei herausragenden Anlässen gesamtstaatlicher Bedeutung kraft Natur der Sache eine eigene Gesetzgebungskompetenz. Aufgrund dieser Zuständigkeit wurde neben dem 1. Mai „Tag der Arbeit“ durch den Einigungsvertrag der 3. Oktober als „Tag der Deutschen Einheit“ zum bundeseinheitlichen Feiertag erhoben.



Auf eine Vereinheitlichung der Anzahl der Feiertage kann der Deutsche Bundestag wegen fehlender Gesetzgebungskompetenz keinen Einfluss nehmen. Eine Änderung des Grundgesetzes, mit der eine entsprechende Gesetzgebungskompetenz des Bundes begründet werden könnte, ist nach Ansicht des Ausschusses nicht zu erwarten, weil die dafür erforderliche parlamentarische Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Deutschen Bundestages und zwei Dritteln der Mitglieder des Bundesrates (vgl. Artikel 79 Abs. 2 GG) nicht ersichtlich ist.

Soweit der Petent vorschlägt, dass Feiertage, die auf ein Wochenende fallen, nachgeholt werden müssen, weist der Ausschuss darauf hin, dass diese Forderung bereits Gegenstand eines Petitionsverfahrens in der 19. Wahlperiode war mit dem Ergebnis, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Der Ausschuss hebt insbesondere hervor, dass die willkürliche Verlegung eines Feiertages der Bedeutung dieses besonderen Tages nicht gerecht wird, da sein Sinn nicht in einem zusätzlichen arbeitsfreien Tag besteht. Die Besinnung, das Gedenken und das Feiern als eigentlicher Zweck des Feiertages sind auch an Samstagen oder Sonntagen möglich. Für die Erholung gibt es den gesetzlichen Urlaubsanspruch sowie in vielen Fällen zusätzliche arbeits- und tarifvertragliche Regelungen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten der Begründung wird auf den dem Petenten übersandten Beschluss des 19. Deutschen Bundestages vom 17. Oktober 2019 Bezug genommen.

Das Vorbringen der Petenten enthält auch nach Auffassung des Petitionsausschusses der 20. Wahlperiode keine neuen entscheidungserheblichen Tatsachen oder Gesichtspunkte. Der Petitionsausschuss der 20. Wahlperiode sieht daher keinen Anlass zu einer von dem o. g. Beschluss des 19. Deutschen Bundestages abweichenden Beurteilung des Anliegens.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss aus den oben dargelegten Gründen keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf auf Bundesebene zu erkennen und die Forderungen des Petenten nicht zu unterstützen. Er empfiehlt daher im Ergebnis, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.